

Bericht der Bau- und Raumplanungs- kommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 9376 betreffend Teilrevision des Zonen- plans der Stadt Basel

vom 15. Juni 2005 / 041501 / BD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 17.08.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Gegenstand der Vorlage und Überlegungen der Kommission	3
a) Allgemeines	3
b) Reservoirstrasse	4
c) Oberer Batterieweg	4
d) Gundeldinger Feld	5
e) Belforterstrasse	6
f) Übrige Areale	7
g) Grünflächenbilanz	7
3. Schlussbemerkungen und Anträge	8

1. Auftrag und Vorgehen

Am 20. Oktober 2004 überwies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 9376 betreffend Teilrevision des Zonenplans der Stadt Basel zur Vorberatung und Berichterstattung an seine Bau- und Raumplanungskommission.

Zur Vorberatung dieses Ratschlags setzte die Bau- und Raumplanungskommission eine Subkommission ein, welcher Frau Patrizia Bernasconi, Herr Markus G. Ritter, Frau Ruth Widmer, Frau Angelika Zanolari und Herr Dr. Andreas C. Albrecht (als Präsident) angehörten.

Die Subkommission führte zwei Sitzungen und zwei Augenscheine durch. Im Rahmen der beiden Augenscheine begutachtete sie die Areale Reservoirstrasse, Oberer Batterieweg, Gundeldinger Feld, Belforterstrasse und Rosenau. An einer der beiden Sitzungen hörte die Subkommission einen Vertreter des Neutralen Quartiervereins Bruderholz an, welcher seine Bedenken gegenüber den Zonenänderungsvorschlägen des Regierungsrates für die Areale Reservoirstrasse und Oberer Batterieweg erläuterte.

Die Subkommission berichtete anschliessend an die Gesamtkommission, welche ihrerseits das Geschäft an zwei weiteren Sitzungen behandelte.

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt dem Grossen Rat, den Anträgen des Regierungsrates in allen Punkten zu folgen. Insbesondere beantragt die Kommission, die zur Diskussion stehenden Einsprachen im Sinne der im Ratschlag enthaltenen Erwägungen abzuweisen. Bezüglich des Areals Gundeldinger Feld wird die Kommission separat einen Anzug einreichen, dessen Gegenstand nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Ratschlag steht (vgl. dazu die unten stehenden Erläuterungen).

Für die Planungsgebiete Oberer Batterieweg und Reservoirstrasse legt der Regierungsrat in seinem Ratschlag insgesamt drei Beschlussanträge vor (für jedes Planungsgebiet je einen Beschluss betreffend Zonenänderung sowie Festlegung des Mindestwohnflächenanteils und einen dritten Beschluss betreffend Abweisung der diese beiden Planungsgebiete betreffenden Einsprachen). Gemäss ihrer ständigen Praxis beantragt die Kommission für jedes dieser beiden Planungsgebiete, die jeweiligen dieses Gebiet betreffenden Beschlussanträge (Zonenänderung und Festlegung des Mindestwohnflächenanteils sowie Abweisung der Einsprachen) aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zu einem einzigen Beschluss zusammenzufassen.

2. Gegenstand der Vorlage und Überlegungen der Kommission

a) Allgemeines

Gegenstand des vorliegenden Geschäfts ist die Revision der Zoneneinteilung für neun bestimmte Planungsgebiete der Stadt Basel. Damit im Zusammenhang steht bei einigen Arealen die Zuweisung einer neuen Lärmempfindlichkeitsstufe.

Wie im Ratschlag ausgeführt wird, ist diese Teilrevision des Zonenplans eine teilweise Vornahme der vom Regierungsrat vorgesehenen Gesamtrevision des Zonenplans. Es geht darum, bei einigen Arealen, für welche die Planungsarbeit bereits weit fortgeschritten ist, die Anpassung des Zonenplans bereits vorzunehmen.

Im Folgenden werden die Überlegungen der Bau- und Raumplanungskommission für die einzelnen Areale dargestellt. Es wird dabei direkt auf die Ausführungen im Ratschlag Bezug genommen, ohne dass diese Ausführungen hier nochmals vollständig wiedergegeben werden.

b) Reservoirstrasse

Beim Areal Reservoirstrasse handelt es sich um einen der Strasse entlang verlaufenden Grünstreifen, welcher heute landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich dieses Streifens befindet sich eine Reihe von einstöckigen Einfamilienhäusern, welche gegen die Biascastrasse hin orientiert sind. Für die Bewohner dieser Häuser würde eine Bebauung des fraglichen Streifens zweifellos eine Verschlechterung der Standortqualität bedeuten. Es ist daher nachvollziehbar, dass die unmittelbare Nachbarschaft und der lokale Quartierverein sich gegen die vorgesehene Umzonung aussprechen.

Den Interessen der unmittelbaren Anwohnerschaft stehen jedoch die Interessen des Kantons gegenüber. Dieser ist darauf angewiesen, neuen Wohnraum schaffen zu können, gerade auch für gehobene Ansprüche. Zu diesem Zweck eignet sich der hier zur Diskussion stehende Streifen sehr gut, ohne dass eine die Wohnqualität ernsthaft beeinträchtigende Verdichtung des Quartiers zu befürchten ist. Bei einer Bebauung dieses Streifens würde die bereits bestehende, zweistöckige Häuserzeile fortgesetzt, welche sich östlich vom hier zur Diskussion stehenden Streifen an der Reservoirstrasse befindet. Der fragliche Streifen wird heute nicht als Spielwiese oder öffentlich begehbarer Grünanlage genutzt; für solche Zwecke steht bereits nördlich der Reservoirstrasse (rund um den Wasserturm und bis zum Batteriedenkmal hin) genügend Grünfläche zur Verfügung. Die Kommission kam daher einstimmig zum Schluss, dass den Anträgen des Regierungsrates gefolgt werden kann.

c) Oberer Batterieweg

Beim Areal Oberer Batterieweg geht es einerseits darum, die Rappenbodenweg-Promenade durch Zuweisung in die Grünzone rechtlich zu sichern, und andererseits darum, das Familiengarten-Areal "Rappenboden" einer regulären Bauzone (Zone 2a) zuzuweisen. Vom Familiengarten-Areal verbleibt im südlichen Bereich ein Streifen in der Grünzone, auf welchem die bestehende Rappenbodenweg-Promenade bis zum Oberen Batterieweg hin fortgesetzt und damit komplettiert werden soll.

Die rechtliche Sicherung der Rappenbodenweg-Promenade als Grünzone wirft keine besonderen Fragen auf.

Bei der Umzonung des Familiengarten-Areals stellt sich in erster Linie die Frage, ob die Aufhebung dieser Familiengärten für die heutigen Nutzer und Nutzerinnen zumutbar ist. Von Seiten des Baudepartementes wurde plausibel dargelegt, dass allen heutigen Nutzern und Nutzerinnen in Quartiersnähe ein Ersatzplatz angeboten werden kann; dies ist aufgrund der üblichen Fluktuation in bestehenden Familiengärten-Arealen möglich. Die Zonenänderungsvorschläge des Regierungsrates bedeuten daher nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit für die heutigen Nutzer und Nutzerinnen des Familiengarten-Areals keine unzumutbare Belastung; einzelne Mitglieder der Kommission beurteilen die Aufhebung der Familiengärten im Hinblick auf die damit verbundene Belastung für die Nutzer und Nutzerinnen als problematisch.

Eine Bebauung des fraglichen Gevierts ist aus städtebaulichen Gründen zweifellos zu befürworten. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums für gehobene Ansprüche an diesem Ort ist wünschenswert, wobei die Kommission hier in erster Linie an freistehende Einfamilienhäuser denkt. Das bestehende Familiengarten-Areal ist schon heute nicht öffentlich zugänglich, so dass keine öffentliche Grünfläche verloren geht. Aufgrund der heute bestehenden Gartenhäuschen wird das Areal auch heute nicht als unbebaute Freifläche wahrgenommen, so dass eine massvolle Überbauung dieses Gevierts nicht zu einer unangenehm spürbaren baulichen Verdichtung führen wird.

Die Kommission beantragt mit 9 gegen 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Anträgen des Regierungsrates zu folgen.

Der Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel hat seine Einsprache gegen die hier zur Diskussion stehende Zonenänderung mit Schreiben vom 27. Januar 2005 zurückgezogen, weshalb über diese Einsprache nicht mehr entschieden werden muss. Die gleich lautende Einsprache des Familiengärtner-Vereins Rappenboden Basel wurde jedoch ausdrücklich aufrecht erhalten.

In der Kommission wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob dem Regierungsrat empfohlen werden soll, das neu geschaffene Bauland nicht zu verkaufen, sondern nur im Baurecht abzugeben. Die Befürworter einer solchen Empfehlung sind der Meinung, dass der Staat das Land nicht definitiv aus der Hand geben soll, damit es in Zukunft wieder für öffentliche Nutzungen zur Verfügung steht. Andere Kommissionsmitglieder machten demgegenüber Folgendes geltend: Es wird kaum je ein besonderes öffentliches Interesse an diesem bestimmten Areal bestehen, weshalb sich eine Abgabe im Baurecht nicht aufdrängt. Für Eigenheime mit gehobenem Standard ist eine Abgabe im Baurecht erfahrungsgemäss weniger attraktiv, als wenn die Käufer das Land zu Eigentum erwerben können. Die Kommission entschied schliesslich mit 6 gegen 6 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten bei 1 Enthaltung, auf die Abgabe der zur Diskussion gestellten Empfehlung zu verzichten.

d) Gundeldinger Feld

Beim Areal Gundeldinger Feld wirft die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufhebung der Industrieschraffur keine besonderen Fragen auf. Die Kommission beantragt einstimmig, diesem Vorschlag zu folgen.

Hingegen hat sich bei der Besichtigung des Areals, bei welcher eine Vertreterin der Grundeigentümerin (Baurechtsnehmerin) anwesend war und die Situation erläuterte, das folgende Bedürfnis gezeigt: Beim Gundeldinger Feld handelt es sich um ein ehemaliges Industrieareal, welches heute durchwegs gewerblich genutzt wird. Die einzige Wohnnutzung besteht in einer auf dem Areal befindlichen Jugendherberge ("Backpacker Hostel"). Der für das betreffende Areal geltende Wohnanteilplan sieht jedoch einen gewissen Mindest-Wohnanteil vor. Zudem existiert zwischen dem Baudepartement und der Grundeigentümerin eine Vereinbarung, wonach diese dazu verpflichtet ist, innert einer gewissen Frist auf dem betreffenden Areal in einem gewissen Umfang Wohnungen zu bauen. Dieser Vereinbarung liegt die Absicht des Regierungsrates zugrunde, in Basel möglichst bald 5'000 neue Wohnungen zu erstellen. Die Grundeigentümerin macht nun geltend, dass die Schaffung von Wohnraum auf diesem Areal mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, weil die bereits sehr dichte gewerbliche Nutzung kaum mit den Ansprüchen einer im gleichen Geviert wohnenden Nachbarschaft in Einklang zu bringen wäre. Insbesondere der Lärmschutzanspruch einer

solchen Anwohnerschaft würde für die umliegende Gewerbenutzung ein kaum zu bewältigendes Problem darstellen. Aus diesem Grunde dürfte es auch schwierig sein, für den Bau neuer Wohnungen an diesem Ort Investoren zu finden. Die Kommission ist der Meinung, dass dieses Anliegen Berücksichtigung verdient. Sie wird daher einen separaten Anzug einreichen und auf diesem Weg den Regierungsrat bitten zu prüfen und zu berichten, ob und wie auf die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gundeldinger Feld verzichtet werden kann.

e) Belforterstrasse

Gegenstand der vorgeschlagenen Zonenänderung ist die Schaffung einer geeigneten Zonierung für den Bau von rund 40 bis 50 neuen Wohnungen. Diese sollen mit einem grosszügigen Grünbereich ausgestattet werden, der sich direkt vor der neuen Wohnüberbauung befinden soll. Der Ort ist für eine Wohnnutzung geeignet, weil sich diverse Schulen und Kindergärten sowie Sport- und Freizeitangebote in der nahen Umgebung befinden. Die Lage ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen. In der nahen Umgebung soll der geplante Landschaftspark Nordwest entstehen (TAB-Projekt).

In unmittelbarer Nähe des hier zur Diskussion stehenden Areals ist auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil der Bau eines neuen Einkaufszentrums geplant (Einkaufszentrum Lachen). Es wurde die Frage gestellt, ob das mit diesem Einkaufszentrum verbundene Verkehrsaufkommen die Wohnqualität am hier zur Diskussion stehenden Ort beeinträchtigen könnte. Die Vorsteherin des Baudepartementes führte dazu aus, dass der Kanton BS zwar in Aussicht gestellt bekommen habe, den Umweltverträglichkeitsbericht für das geplante Einkaufszentrum zugestellt zu bekommen, dass dieser Bericht aber noch nicht eingetroffen sei. Gemäss einer informellen Vorinformation, die jedoch noch nicht umfassend habe ausgewertet werden können, sei abzusehen, dass das Verkehrsaufkommen u. a. in der Belforterstrasse ansteigen werde. Für den hier zur Diskussion stehenden Wohnungsneubau führe diese zusätzliche Belastung nicht zu einer unzumutbaren Lärmimmission, weil der geplante Wohnungsneubau rechtwinklig zur Belforterstrasse angeordnet und von der Strasse weggerückt werden solle. Hingegen seien nachteilige Folgen für die bestehenden Wohnungen an der Belforterstrasse (und auch für andere bestehende Wohnungen) nicht auszuschliessen.

Während die Eignung des vorgesehenen Areals zum Bau neuer Wohnungen in der Kommission nicht umstritten war, wurde ausführlich darüber diskutiert, ob es richtig ist, gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates eine erhebliche Zahl von Gratisparkplätzen aufzuheben. Im Rahmen des Augenscheins der Subkommission hat sich gezeigt, dass diese Parkplätze tatsächlich in erheblichem Ausmass von Personen benützt werden, die nicht das Gartenbad Bachgraben besuchen, sondern aus anderen Gründen (insbesondere als Pendler aus dem Elsass) unterwegs sind.

Für den Vorschlag des Regierungsrates wurden in der Kommissionsberatung in erster Linie die folgenden Argumente vorgebracht: Es kann nicht die Aufgabe des Kantons sein, für Pendler aus dem grenznahen Ausland an einem solchen Ort kostenlose Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Landreserven für die Anlegung von Parkflächen für Pendler wären auf französischem Boden unmittelbar neben der Landesgrenze genügend vorhanden. Dazu kommt, dass in unmittelbarer Nähe des hier zur Diskussion stehenden Areals auf Allschwiler Boden ein neues Einkaufszentrum entstehen soll, wobei voraussichtlich eine erhebliche Zahl neuer Parkplätze erstellt wird; dies relativiert die hier zur Diskussion stehende Aufhebung von Parkplätzen.

Gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufhebung von Parkplätzen wurde insbesondere Folgendes geltend gemacht: Es ist unklar, ob die verbleibenden Parkplätze für die Benutzer und Benutzerinnen des Gartenbads Bachgraben genügen werden. Zudem ist nicht klar, wo die Bewohner der auf diesem Areal vorgesehenen Neubauten parkieren sollen; es ist nicht garantiert, dass dieser Neubau mit einer unterirdischen Autoeinstellhalle ausgestattet werden wird. Ebenfalls ist nicht garantiert, dass das oben erwähnte, in Planung befindliche Einkaufszentrum tatsächlich neue öffentliche Parkplätze anbieten wird; zudem werden diese wohl nicht gratis sein und möglicherweise abends gar nicht zur Verfügung stehen. Schliesslich könnte die Aufhebung der hier zur Diskussion stehenden Parkplätze zur Folge haben, dass eine entsprechende Anzahl Autopendler täglich mit dem eigenen Auto in die Stadt hinein fährt, was unerwünscht wäre.

Mit 10 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung kam die Kommission zum Schluss, dass den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen ist. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der verbleibenden Parkplätze die Benutzer und Benutzerinnen des Gartenbads Bachgraben privilegierten Zugang zu diesen Parkplätzen erhalten.

f) Übrige Areale

Bei den folgenden Arealen schlägt die Kommission einstimmig vor, den Vorschlägen des Regierungsrates zu folgen, ohne dass dazu noch besondere Bemerkungen zu machen sind: Rosenau, Altrheinweg, St. Johannis-Park, Augenspital und Warteck 2.

g) Grünflächenbilanz

Im Rahmen der Anhörung zu den Zonenänderungsprojekten "Reservoirstrasse" und "Oberer Batterieweg" beanstandete der Vertreter des Neutralen Quartiervereins Bruderholz, dass die im Ratschlag enthaltenen Darlegungen zur Grünzonen-Bilanz zumindest fragwürdig seien. Die Bilanz werde beschönigt. Es komme vor, dass Areale, welche schon heute als Grünfläche ausgestaltet seien, aber rechtlich nicht in der Grünzone lägen, nun formell der Grünzone zugewiesen würden; in solchen Fällen würde keine zusätzliche Grünfläche geschaffen, weshalb es nicht sachgerecht sei, solche Zonenänderungen in der Grünzonenbilanz positiv anzurechnen.

Diese Überlegung ist richtig. Das Baudepartement bemüht sich daher darum, solche Verzerrungen zu vermeiden, indem neben der (öffentlich bekannt gemachten) Grünzonenbilanz eine (nicht publizierte) Parallelrechnung in Form einer Realflächenbilanz geführt wird. Es zeigt sich, dass sich auch die Bilanz der real existierenden Grünflächen positiv entwickelt. Der Grund, weshalb diese Realflächenbilanz nicht publiziert wird, liegt darin, dass es sich dabei nicht durchwegs um rechtlich gesicherte Grünflächen handelt, weshalb die Publikation entsprechender Aufstellungen einen falschen Eindruck erwecken könnte. Aus der Sicht der Kommission ist der vom Neutralen Quartierverein Bruderholz aufgeworfene Punkt damit befriedigend geklärt.

3. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Kommission hat diesen Bericht und die nachstehenden Anträge mit 11 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussanträgen zuzustimmen.

15. Juni 2005

Namens der Bau- und Raumplanungskommission

Der Präsident

Dr. Andreas C. Albrecht

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung und Festlegung des Mindestwohnflächenanteils für das Areal Reservoirstrasse

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'930 des Hochbau- und Planungsamtes vom 31. Juli 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan zur Festlegung des Mindestwohnflächenanteils Nr. 12'932 des Hochbau- und Planungsamtes vom 31. Juli 2003 wird verbindlich erklärt. Den Vollzug regelt der Regierungsrat.
3. Die Einsprachen
 - Neutraler Quartierverein Bruderholz, Basel, p.a. Erich Bucher, Basel, vom 10. September 2003, soweit diese Einsprache das Areal Reservoirstrasse betrifft,
 - Veronika Just Albrecht und Marco Albrecht, Basel, vom 9. September 2003, soweit diese Einsprache das Areal Reservoirstrasse betrifft,
 - Roland Klein, Basel, vom 8. September 2003,
 - Heidy und Andreas Meng, Basel, vom 11. September 2003,
 - Marcel und Edith Heri-Fontana, Basel, vom 11. September 2003,
 - Dori und Peter Graepel-Althaus, Unterseen, vom 11. September 2003,
 - Werner Thommen, Basel, vom 11. September 2003,
 - Walter und Gabriela Bill-Stebler, Basel, vom 24. August 2003,
 - Fritz Weber-Sikemeier, Basel, vom 10. September 2003 und
 - Hans-Peter und Beatrice Kehrer-Kuhn, Basel, vom 11. September 2003

gegen die Zonenänderungen und die Festsetzung von Mindestwohnanteilsflächen für das Areal Reservoirstrasse werden abgewiesen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung und Festlegung des Mindestwohnflächenanteils für das Areal Oberer Batterieweg

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'926 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. Juli 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan zur Festlegung des Mindestwohnflächenanteils Nr. 12'928 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. Juli 2003 wird verbindlich erklärt. Den Vollzug regelt der Regierungsrat.
3. Die Einsprachen
 - Neutraler Quartierverein Bruderholz, Basel, p.a. Erich Bucher, Basel, vom 10. September 2003, soweit diese Einsprache das Areal Oberer Batterieweg betrifft,
 - Veronika Just Albrecht und Marco Albrecht, Basel, vom 9. September 2003, soweit diese Einsprache das Areal Reservoirstrasse betrifft,
 - Familiengärtner-Verein Rappenboden Basel, p.a. Albert Spielmann, Münchenstein, vom 3. September 2003,
 - Paula und Hans Burri-Peter, Basel, vom 21. August 2003,
 - Hans Künzler, Basel, vom 7. September 2003 und
 - Harald Vaneck-Mahrer, Basel, vom 16. August 2003

gegen die Zonenänderungen und die Festsetzung von Mindestwohnanteilsflächen für das Areal Oberer Batterieweg werden abgewiesen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderungen der Zonenzuweisung, der Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuordnung und Festlegung des Mindestwohnflächenanteils für das Areal Belforterstrasse, sowie Übertragung der zur Einzonung bestimmten Fläche vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991² sowie §§ 33 und 22 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997³, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'938 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan Nr. 12'939 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.
3. Der Plan zur Festlegung des Mindestwohnflächenanteils Nr. 12'940 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 wird verbindlich erklärt. Den Vollzug regelt der Regierungsrat.
4. Die im Zonenänderungsplan Nr. 12'938 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 als Zone 4 festgesetzte Fläche wird vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

² SG 780.100

³ SG 610.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung und Festlegung eines Mindestwohnflächenanteils für das Areal Augenspital

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'922 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. Juli 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan zur Festlegung des Mindestwohnflächenanteils Nr. 12'924 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. Juli 2003 wird verbindlich erklärt. Den Vollzug regelt der Regierungsrat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderungen der Zonenzuweisung und der Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuordnung sowie Festlegung des Mindestwohnflächenanteils für das Areal Klybeckstrasse/Altrheinweg

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ sowie § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991², nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'914 des Hochbau- und Planungsamtes vom 29. Juli 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan Nr. 12'915 des Hochbau- und Planungsamtes vom 29. Juli 2003 zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.
3. Der Plan Nr. 12'916 des Hochbau- und Planungsamtes vom 29. Juli 2003 zur Festlegung des Mindestwohnflächenanteils wird verbindlich erklärt. Den Vollzug regelt der Regierungsrat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

² SG 780.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderungen der Zonenzuweisung und der Lärmempfindlichkeitsstufen-Zuordnung für das Areal Rosenau

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ sowie § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991², nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'910 des Hochbau- und Planungsamtes vom 29. Juli 2003 wird verbindlich erklärt.
2. Der Plan Nr. 12'911 des Hochbau- und Planungsamtes vom 29. Juli 2003 zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

² SG 780.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung für das Areal Gundeldinger Feld

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

Der Zonenänderungsplan zur Aufhebung der Industrieschraffur Nr. 12'934 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 wird verbindlich erklärt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung für das Areal Warteck

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

Der Zonenänderungsplan zur Aufhebung der Industrieschraffur Nr. 12'936 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. August 2003 wird verbindlich erklärt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung für den nördlichen St. Johannis-Park

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 95 Abs. 1 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9376 des Regierungsrates und den Bericht Nr. ... seiner Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

Der Zonenänderungsplan Nr. 12'867 des Hochbau- und Planungsamtes vom 21. März 2003 wird verbindlich erklärt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100